Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen

in der Fassung der II. Änderung vom 21.03.2023

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und der Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 21. März 2023 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

§ 1

Aufnahme und Anmeldung

(1) Der Kindergarten der Gemeinde Mechtersen dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Gemeinde Mechtersen. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind.

(2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollte. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden. Ergänzend kann der Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen nach sozialen Kriterien erlassen. In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt vorgenommen.

(3) Anmeldungen sind bei der Gemeinde Mechtersen spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Mechtersen ist das Kind spätestens zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

(1) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,

a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit im Kindergarten gefährdet wird,

b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,

c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde,

d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder

a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleiterin ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen – als Kernbetreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 8.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr

(3) Der Kindergarten kann während der Sommerferien drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

(4) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens 5 Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Die Gemeinde Mechtersen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(5) Bei der Kernbetreuung bis 15.00 Uhr ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder verpflichtend.

(5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem 1. Tag des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit lediglich 6 Stunden am Tag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bleibt davon unberührt.

(2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9 % des nachgewiesenen Einkommens höchstens € 380,00.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

b) Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind;

- Eltern / Sorgeberechtigte mit einem Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Mechtersen zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59).

c) Sondergebühren

a) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 € je Kind monatlich erhoben.

b) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes (13.00 Uhr bis 13.30 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 € je Kind monatlich erhoben.

d) Ermäßigungen

a) Für jedes weitere Kind einer/s Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zuzahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 50 %.

b) Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

(3) Für die Mittagsverpflegung erhebt die Gemeinde Mechtersen eine Sondergebühr als Mittagspauschale in Höhe von 65,00€ monatlich.

§ 5

Zahlung

(1) Die Gebühren sind bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht im Kindergarten betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

(4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3, Abs. 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen! Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

(1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches). Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- Kindergeld, das zusteht und

- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach dem Einkommensteuergesetz zusteht.

(2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

(5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

(6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag). Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

(1) Um die vielfältigen Aktivitäten und Angebote im Kindergarten wahrnehmen zu können, sind von den Kindern erforderliche Utensilien (wie z.B. ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, etc.) mitzubringen. Hierzu erfolgt eine detaillierte Absprache mit der Kindergartenleitung.

(2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.

(3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden.

(4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

(5) Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der I. Änderung vom 23.06.2021 außer Kraft.

Mechtersen, 21.03.2023

Uwe Luhmann

Der Bürgermeister